

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Anlass und Zielsetzung des Verordnungsentwurfs**

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die §§ 45 a bis 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (nachfolgend abgekürzt. SGB XI) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 geändert und neu strukturiert. Bereits das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) erweiterte zum 1. Januar 2015 das Angebotsspektrum um Entlastungsangebote und gewährt den sogenannten Umwandlungsanspruch in Höhe von bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsanspruchs. Darüber hinaus können die Leistungen auch von pflegebedürftigen Menschen ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz abgerufen werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat im Wege von Übergangsregelungen das bisherige Landesrecht für Entlastungsangebote geöffnet und den Einsatz des nicht für ambulante Sachleistungen verwendeten Betrags ermöglicht.

Pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege erhalten ab dem 1. Januar 2017 Pflegeversicherungsleistungen, die sich aus dem zusätzlichen monatlichen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro und bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrags zusammensetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen, die die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Menschen bei der Gestaltung des Alltags fordern sowie pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende entlasten. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den pflegebedürftigen Menschen unter anderem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI entstehen.

Die Kosten der Inanspruchnahme eines Angebots zur Unterstützung im Alltag werden nur dann von der Pflegekasse, dem privaten Versicherungsunternehmen sowie der Beihilfefestsetzungsstelle erstattet, wenn das Angebot nach Landesrecht anerkannt

ist. § 45 a Abs 3 SGB XI ermächtigt die Landesregierung, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung von Daten an die Pflegekassen gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI zu bestimmen. Die bisherige Landesverordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 508, BS 82-23) basiert auf dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) und bedurfte einer Anpassung an das aktuelle Bundesrecht.

Ergänzend zu den Leistungen für die pflegebedürftigen Menschen stellen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, von Initiativen des Ehrenamts und Modellvorhaben sowie der Selbsthilfe zur Verfügung. Über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung sowie zu dem Verfahren zur Vergabe der Fördermittel hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. am 2. Februar 2015 die nach § 45 c Abs. 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Empfehlungen beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder haben den Empfehlungen zugestimmt. Die Länder werden durch §§ 45 c Abs. 7 Satz 5 und 45 d Satz 7 SGB XI ermächtigt, das Nähere über die Umsetzung der Empfehlungen zu regeln.

Die bisherige Landesverordnung über die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Modellvorhaben nach § 45 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (GVBl. S. 23, BS 82-24) enthält keine Regelungen zur Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe. Eine Anpassung dieser Verordnung an das aktuelle Bundesrecht war daher erforderlich.

Der Bundesgesetzgeber plant darüber hinaus mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), das ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, eine Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Darunter fällt die Möglichkeit, kommunale Zuschüsse auch in Form von Personal- oder Sachmitteln einbringen zu können.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden darüber hinaus die bisher in zwei Landesverordnungen geregelten Vorschriften zusammengeführt und an die Bestimmungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes und des Dritten Pflegestärkungsgesetzes angepasst.

## II. Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Spektrum der anererkennungsfähigen Angebote deutlich erweitert. In Anlehnung an § 45 a SGB XI, der die unterschiedlichen inhaltlichen Ausprägungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag aufführt, können in Rheinland-Pfalz neben den bisher bereits anererkennungsfähigen, auf Betreuung ausgerichteten Angeboten künftig auch separate oder integrative Angebote, die auf Entlastung unter anderem im hauswirtschaftlichen Bereich ausgerichtet sind, anerkannt werden. Begrifflich wird es sich dabei jedoch immer um „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ handeln.

Neben den bereits vorhandenen, bürgerschaftlich erbrachten Leistungen, sind künftig auch Angebote anererkennungsfähig, in denen eine privatgewerbliche Leistungserbringung erfolgt. Darunter fallen auch Einzelpersonen, die ihre Leistungen als Einzelanbieter gegen Entgelt anbieten. Der Anbieterkreis wird durch die Neuregelung erheblich erweitert. Nicht anererkennungsfähig bleiben wie bisher gewerbsmäßig tätige Agenturen, die lediglich Unterstützungsleistungen vermitteln. Mit den Beraterinnen und Beratern der Pflegestützpunkte und Pflegekassen sowie der von den Pflegekassen zur Verfügung zu stellenden Leistungs- und Preisvergleichsliste stehen den pflegebedürftigen Menschen ausreichende Möglichkeiten zur Beratung und Information zur Verfügung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält ausführliche Regelungen zu den Voraussetzungen der Anerkennung sowie zur Qualitätssicherung und Qualifizierung. Insbesondere durch das Fachkräfteerfordernis soll sichergestellt werden, dass die den pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung stehenden Versicherungsmittel ausschließlich für qualitätsgesicherte Angebote eingesetzt werden. Den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege folgend, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften künftig in das Anerkennungsverfahren einbezogen werden.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 4 SGB XI wird sichergestellt, dass die Anbieter der zuständigen Behörde die insoweit erforderlichen Daten insbesondere zu Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionaler Verfügbarkeit der Angebote mitteilen müssen.

Wie bisher sollen auch künftig ausschließlich diejenigen Angebote förderfähig sein, die im Zusammenhang mit bürgerschaftlich engagierten Personen erbracht werden. In die Landesförderung werden erstmals die Initiativen des Ehrenamts und die Selbsthilfe aufgenommen. Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt den Zweck und die Grundsätze der Förderung, das Förderverfahren und die Aufbringung der Fördermittel. Die Details der Förderung werden im Nachgang zu dieser Verordnung festgelegt.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Werden die aus der Pflegeversicherung für Rheinland-Pfalz nach § 45 c SGB XI bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 1,2 Mio. Euro künftig ausgeschöpft, entstehen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag, den Modellvorhaben und den Initiativen des Ehrenamts jährliche Aufwendungen in Höhe von jeweils maximal 600.000 Euro; im Haushalt für das Jahr 2016 waren 250 000 Euro vorgesehen. Aufgrund der Erweiterung der Fördermöglichkeiten und der angestrebten Überführung der bislang allein durch Land und Kommunen geförderten komplementären Angebotsstruktur in den Geltungsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist zu erwarten, dass der maximale Förderbetrag innerhalb der kommenden drei Jahre erreicht wird. Mit dem grundlegenden Wandel des Leistungscharakters der Pflegeversicherung und der damit einhergehenden regelmäßigen Finanzierung von Betreuung bedarf es mit der Förderung der komplementären Angebote nicht mehr einer gesonderten Struktur, die auch Menschen ohne Demenzerkrankung offen steht. Eine konkrete Bezifferung der Antragszahlen in den Bereichen Anerkennung und Förderung ist mangels zuverlässiger Anhaltspunkte nicht möglich.

Auch die erstmals vorgesehene Aufnahme der Förderung von Selbsthilfestrukturen in der Pflege nach § 45 d SGB XI führt zu einem erhöhten Mittelbedarf. Die Pflegeversicherung stellt für Rheinland-Pfalz bis zu 400.000 Euro jährlich bereit (0,10 Euro je Ver-

sicherten). Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Fördermittel ausschließlich vom Land aufgebracht werden, für das Förderjahr 2017 wird ein Mittelbedarf von 105 000 Euro geschätzt

Es wird erwartet, dass durch die Erweiterung des Anbieterkreises deutlich mehr Anerkennungsverfahren durchzuführen sein werden. Das Gleiche gilt für die Förderverfahren, deren Zahl sich zumindest durch die künftige Förderfähigkeit der Selbsthilfe und der Initiativen des Ehrenamts erhöhen wird. Dies führt zu steigenden Personal- und Sachausgaben bei der zuständigen Landesbehörde, auch wenn das Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Niedrigschwelligkeit der Angebote so einfach wie möglich gehalten wird.

Die finanzielle Belastung des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt ist abhängig von den vor Ort vorgehaltenen Angeboten und den dazu getroffenen Förderentscheidungen. Die kommunale Gebietskörperschaft ist nicht zur Förderung verpflichtet, da es sich bei den in dieser Verordnung geregelten Aufgaben um freie Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handelt. Die vorgesehenen Regelungen berühren somit auch nicht das Konnexitätsprinzip nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBI S. 53, BS 2020-5).

Ein Anreiz zur zahlenmäßigen Erhöhung von Angeboten aus dem niedrigschwelligen Segment und der daraus folgenden Zunahme der Förderung ergibt sich neben pflegepolitischen Erwägungen auch aus dem Interesse an der Begrenzung des Kostenaufwuchses in der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. So haben Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und Selbsthilfestrukturen ausdrücklich zum Ziel, dass Pflegebedürftige den Alltag weiterhin möglichst selbstständig und selbstbestimmt im häuslichen Umfeld bewältigen können und der Aufenthalt in stationären Pflegeeinrichtungen möglicherweise sogar vermieden werden kann.

#### IV Rechtsfolgenabschätzung

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt durch die Novellierung der bisherigen Rechtsverordnungen zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Angebote zur Verbesserung der Situation in der häuslichen Versorgung bei. Mit der künftigen Anerkennungsfähigkeit von Angeboten zur Unterstützung im Alltag privatgewerblicher Anbieter sowie der Förderfähigkeit der Selbsthilfe und der Initiativen des Ehrenamts werden die pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzt, Unterstützung in allen Formen und durch eine Vielzahl von Anbietern zu erhalten. Ein Verzicht auf diese Landesverordnung hätte zur Folge, dass den Betroffenen in Rheinland-Pfalz künftig ein nur sehr eingeschränktes Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen würde. Außerdem würde das Land auf einen nicht unmaßgeblichen Teil des auf Rheinland-Pfalz entfallenden Anteils der Pflegeversicherung von 1.600.000 € (1.200.000 € für die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag und der Initiativen des Ehrenamts sowie 400 000 € für die Förderung der Selbsthilfe) verzichten. Auch im Hinblick auf das Ziel, pflegebedürftigen Menschen so lange wie möglich den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit und die möglichst selbständige Bewältigung ihres Alltags zu ermöglichen und Pflegenden zu entlasten, wäre der Verzicht auf die landesrechtliche Umsetzung des erweiterten bundesgesetzlichen Rahmens nicht vertretbar.

#### V. Gender-Mainstreaming

Mit den geänderten Regelungen wird insbesondere eine Entlastung von Frauen, die im häuslichen Bereich nach wie vor überwiegend die Betreuung pflegebedürftiger Menschen übernehmen, erreicht. Im Übrigen kommen die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten allen von Pflegebedürftigkeit Betroffenen zu.

#### VI. Mittelstandsverträglichkeit

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist vor allem für klein- und mittelständig gepragte Betriebe von Relevanz. Sie können neben gemeinnützigen Organisationen und Vereinen anerkennungsfähige Angebote vorhalten. Dies wird sich auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auswirken. Erwartet wird insbesondere ein zusätzliches Angebot an Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungen.

## VII Demografische Entwicklung

Vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Bevölkerung, des Anstiegs der Zahl pflegebedürftiger Menschen und sich verändernder familiärer Strukturen gewinnen pflegeergänzende Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der Betreuung und Entlastung immer mehr an Bedeutung. Die in der Landesverordnung vorgesehenen Änderungen können die Entwicklung sozialräumlicher Strukturen stärken.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Das Leistungsspektrum der Angebote im Sinne dieser Verordnung darf weder die körperbezogene Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch noch die Behandlungspflege im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beinhalten.

Sofern im vorliegenden Verordnungsentwurf ausschließlich der Begriff des bürgerschaftlichen Engagements Verwendung findet, wird damit immer auch das im Sprachgebrauch übliche ehrenamtliche Engagement erfasst. Die Verwendung des Begriffs „Ehrenamt“ in den §§ 2 und 17 erfolgt lediglich in Anlehnung an die vom Bundesgesetzgeber gewählte Formulierung in § 45 c SGB XI. Nach den von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ eingeführten Kriterien ist bürgerschaftliches Engagement als freiwillig, gemeinwohlorientiert und grundsätzlich unentgeltlich, da nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, zu definieren. Ob eine leistungserbringende Person als ehrenamtlich engagiert oder abhängig beschäftigt zu qualifizieren ist, ergibt sich aus den jeweiligen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird das bisherige Landesrecht umfangreich geändert. Da derzeit nicht abgesehen werden kann, wie sich die neue Landesverordnung in der Praxis bewährt, sollte das fachlich zuständige Ministerium die Regelungen drei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Eine Überprüfung sollte beispielsweise im Hinblick auf die Erweiterung des Anbieterkreises sowie das Verfahren und die Kriterien zur Verteilung der Landesmittel erfolgen.

## Zu § 1

Das neue Landesrecht wird, wie sich aus Absatz 1 ergibt, eine Vielzahl an Angeboten zur Unterstützung im Alltag ermöglichen. Insbesondere werden auch Angebote im reinen Entlastungsbereich und von nichtgemeinnützigen Anbietern anerkennungsfähig sein. Nicht anerkennungsfähig sind weiterhin Agenturen, deren Aufgabe ausschließlich in der Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende besteht. Aufgrund der Beratungsleistungen der Pflegestützpunkte und damit einhergehend auch der kostenfreien Vermittlung von niedrigschwelligen Leistungen sowie der für jedermann zugänglichen Leistungs- und Preisvergleichslisten sind reine Vermittlungstätigkeiten nicht mehr erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass der Entlastungsbetrag nicht für eine bloße Vermittlungsprovision, sondern direkt für die Inanspruchnahme der Leistungen oder die Qualitätssicherung eingesetzt wird.

Angebote zur Unterstützung im Alltag, die eine hauswirtschaftliche Dienstleistung zum Gegenstand haben, müssen ausschließlich der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum taglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Nicht darunter fallen z. B. die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

Absatz 2 legt fest, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag einen konkreten Bezug zum Pflegealltag aufweisen müssen. Dieses Erfordernis wird durch die Vorgaben zur Qualifizierung (§ 10) konkretisiert. Danach müssen alle Personen, die ihre Unterstützungsleistungen direkt vor Ort erbringen, die Teilnahme an der Basisqualifizierung im Umfang von 30 Unterrichtsstunden nachweisen. So wird vermieden, dass sich eine reine Entlastungsleistung beispielsweise ausschließlich auf die Reinigungstätigkeit beschränkt. Mit der Qualifizierungsvorgabe wird vielmehr ein Plus im Sinne einer „Kümmerefunktion“ in der leistungserbringenden Person sichergestellt. Damit kommt zudem der Grundgedanke der niedrigschwelligen Angebote als zeitlich „entspannte“ Form der Leistungserbringung zum Tragen. Durch das Einplanen größerer Zeiteinheiten müssen die Anbieter daher immer auch z. B. einen möglichen Gesprächsbedarf der pflegebedürftigen Menschen im Blick haben.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen zudem darauf ausgerichtet sein, den



pflegebedürftigen Menschen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung und die selbständige Bewältigung ihres Alltags zu ermöglichen. Dieses Erfordernis ist regelmäßig nur dann erfüllt, wenn die konkrete Leistung dazu beiträgt, den Wechsel des pflegebedürftigen Menschen in eine stationäre Pflegeeinrichtung hinauszuzögern oder – im besten Fall – zu vermeiden. Leistungen, die von pflegebedürftigen Menschen regelmäßig auch dann abgerufen werden, wenn sie sich in einer stationären Pflegeeinrichtung befinden, stellen somit bereits kein Unterstützungsangebot im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch dar. Darunter fallen beispielsweise Leistungen, die Hilfe beim Ausfüllen von Steuererklärungen oder Beihilfeanträgen anbieten, aber auch Reisen für pflegebedürftige Menschen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen darüber hinaus zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte beitragen und die pflegebedürftigen Menschen in die Lage versetzen, einen auf ihre Bedarfe zugeschnittenen optimalen Hilfe-Mix zusammenzustellen. Die Angebote sollen die häusliche Pflege bedarfsgerecht ergänzen. Mit ihnen soll insbesondere die Stärkung der vorhandenen Ressourcen der pflegebedürftigen Menschen, die Stabilisierung der häuslichen Versorgung und die Entlastung der Pflegenden einhergehen.

Mit der Regelung in Absatz 3 ermöglicht diese Verordnung erstmals auch die privatgewerbliche Leistungserbringung. Einzelpersonen können ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines Beschäftigungsverhältnisses erbringen.

## **Zu § 2**

Das Landesrecht sieht erstmals Regelungen für Gruppen vor, die sich außerhalb von Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren engagieren. Die entsprechenden Strukturen sollen auf der Ebene der lebendigen Zivilgesellschaft entstehen. Nicht die Fachlichkeit im weiteren Sinne, sondern das menschliche Miteinander prägen die Initiativen des Ehrenamts. Darunter fallen beispielsweise Zusammenschlüsse von Personen aus dem Lebensumfeld der pflegebedürftigen Menschen, die sich die Unterstützung beim täglichen Einkauf oder Spaziergang zum Ziel gesetzt haben.

### Zu § 3

Das bisherige Landesrecht hatte die modellhafte Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen mit dem Ziel der besseren Versorgung insbesondere demenziell erkrankter Menschen zum Gegenstand. Darunter fielen vorrangig Modelle für eine integrativ ausgerichtete Betreuung und eine wirksame Vernetzung der erforderlichen Hilfen, in die sowohl ambulante als auch stationäre Betreuungsangebote einbezogen werden konnten. Die neue Verordnung sieht darüber hinaus vor, neue Ansätze im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements oder der Selbsthilfe zu erproben, um die auf dem zivilgesellschaftlichen Miteinander basierende gegenseitige Hilfe zu unterstützen und zu stärken.

### Zu § 4

Unter Selbsthilfegruppen (Absatz 1) als Ausdruck bürgerschaftlicher Eigenverantwortung sind freiwillige Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden in deren Eigenschaft als Pflegende zu verstehen, die sich neutral, unabhängig und nicht gewinnorientiert engagieren. Sie werden nicht von professionellen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geleitet, was eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht ausschließt. Durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung mit dem Ziel der gemeinsamen Bewältigung der Pflegesituation soll sich die persönliche Lebensqualität der Betroffenen erhöhen und die oftmals mit der Pflegetätigkeit verbundene Isolation vermieden werden. Über den Kreis der Betroffenen hinaus können in der Selbsthilfe auch nicht von der Pflegesituation betroffene Personen, die im Rahmen von Initiativen des Ehrenamts aktiv sind, eingebunden werden. Mit den Angeboten der Selbsthilfe sollen die professionelle Pflege und Betreuung ergänzt sowie die Ressourcen der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen gestärkt werden.

Nach Absatz 2 können sich Selbsthilfegruppen als Organisationen zu Verbänden auf Landes- und Bundesebene zusammenschließen. Als überregionale Interessenvertretung im sozialpolitischen Bereich sind sie für die Vernetzung von Selbsthilfegruppen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen sowie die Bereitstellung eines passgenauen Angebots an Seminaren, Konferenzen

und Tagungen zuständig.

Selbsthilfekontaktstellen im Sinne von Absatz 3 beraten, unterstützen und vernetzen Selbsthilfegruppen durch hauptamtliches Personal auf örtlicher oder regionaler Ebene und bieten Hilfe infrastruktureller Art bei der Gründung von Gruppen an. Dazu gehören z. B. die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten und die Ausgestaltung eines Mietverhältnisses. Bei Bedarf stellen die Kontaktstellen auch supervisorische Begleitung zur Verfügung. Neben diesen Aufgaben sollen Selbsthilfekontaktstellen auch den Initiativen des Ehrenamts unterstützend zur Seite stehen. Zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen sind regelmäßig nicht an professionelle Organisationen angebunden. Ihnen sollen bei Bedarf Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die sie informieren, beraten und unterstützen. Dies dient letztlich der Vernetzung aller Personen, die sich auf nichtprofessioneller Ebene engagieren.

#### **Zu § 5**

Anerkennungs- und förderfähig sind ausschließlich Angebote, die ihre Leistungen in Rheinland-Pfalz erbringen. Der Geschäftssitz des Anbieters kann hingegen außerhalb von Rheinland-Pfalz liegen.

#### **Zu § 6**

Absatz 1 bestimmt, dass Fachkräfte die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen müssen. Maßstab für die Eignung ist die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit. Die persönliche Geeignetheit wird unter anderem durch die in § 8 Abs. 1 Nr. 7 geforderte Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses nachgewiesen. Darüber hinaus stellt Absatz 1 klar, dass alle Fachkräfte über das in § 10 Abs. 2 geforderte Basiswissen verfügen müssen. So wird sichergestellt, dass die für die Vermittlung des Basiswissens zuständigen Fachkräfte auch tatsächlich dazu in der Lage sind und insbesondere bei Angeboten für Gruppen von pflegebedürftigen Menschen vor Ort entsprechende Hilfen leisten können. Fachkräfte, die aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit kein angemessenes Grund- und Notfallwissen im Umgang mit

pflegebedürftigen Menschen besitzen, müssen in diesem Bereich entsprechend qualifiziert werden. Bei Fachkräften aus dem Bereich der pflegerischen Berufe ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Inhalte der Basisqualifikation bereits während der Ausbildung vermittelt wurden.

Absatz 2 legt fest, dass grundsätzlich die in den Empfehlungen nach § 45 c Abs. 7 SGB XI genannten Berufsgruppen in Betracht kommen. Die zuständige Behörde kann verbindlich vorgeben, welche Berufsgruppen als Fachkräfte eingesetzt werden dürfen.

Absatz 3 legt den Aufgabenumfang der Fachkräfte in Anlehnung an die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes fest. Über die Vorgaben der Empfehlungen hinaus sollen die Fachkräfte nicht nur den leistungserbringenden Personen, sondern auch den pflegebedürftigen Menschen, ihren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen im Sinne einer dauerhaften Fallbegleitung zur Verfügung stehen, und zwar bei Bedarf oder wenn dies gewünscht wird auch in der Hauslichkeit. Hierbei handelt es sich nicht um die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, der Informationsauftrag der Fachkraft bezieht sich ausschließlich auf Fragen im Zusammenhang mit den angebotenen Unterstützungsleistungen. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Qualitätssicherung des Angebots erbracht werden. Darüber hinaus erhalten die pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit, ohne zusätzlichen Aufwand informiert zu werden, sollte sich beispielsweise der Unterstützungsbedarf während der Vertragslaufzeit ändern.

#### **Zu § 7**

Zuständig für die Anerkennung und Förderung wird wie bisher die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sein.

#### **Zu § 8**

Die Vorschrift führt in Absatz 1 enumerativ die von den Anbietern zu erfüllenden, sich teilweise bereits aus § 45 a SGB XI ergebenden Anerkennungsvoraussetzungen auf. Die Inhalte des Konzepts (Nummer 1) werden ausführlich in der Begründung zu § 9 behandelt.

Die in Nummer 2 geforderte Regelmäßigkeit, Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des

Angebots soll sicherstellen, dass Angebote nicht nur sporadisch und für einen überschaubaren Zeitraum geplant werden. Regelmäßig kann ein Angebot beispielsweise auch dann sein, wenn es lediglich zweimal pro Monat zur Verfügung steht. Dies kann sich aus der Art des Angebots oder auch den personellen Möglichkeiten ergeben, die bei der Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich Engagierten eingeschränkt sein können. Die geforderte Verlässlichkeit ist durch Vertretungsregelungen grundsätzlich zu gewährleisten, wobei individuelle Absprachen zwischen den pflegebedürftigen Menschen und den leistungserbringenden Personen auch Vertretungsengpässe überbrücken können, ohne dass dies zur fehlenden Verlässlichkeit des Angebots führen würde. Dauerhaftigkeit liegt vor, wenn das Angebot ohne die Bestimmung eines Endzeitpunkts konzipiert wird.

Mit der in Nummer 3 enthaltenen Vorgabe wird die vom Bundesgesetzgeber geforderte Qualität der Angebote zur Unterstützung im Alltag sichergestellt. Die Anbieter müssen bereits mit der Beantragung der Anerkennung darlegen, dass und auf welche Weise die zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifizierung und regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte sowie die fachliche Anleitung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des § 6 sind, erfolgen wird.

Mit der Regelung in Nummer 4 wird kein konkreter Betrag für eine Obergrenze der Entgelte festgesetzt; sie müssen jedoch angemessen sein. Darunter sind Entgelte zu verstehen, die der Niedrigschwelligkeit der Angebote Rechnung tragen. Das wird regelmäßig nicht anzunehmen sein, wenn beispielsweise eine Zeiteinheit für Betreuung teurer ist als dieselbe Zeiteinheit bei der Leistungserbringung durch einen ambulanten Pflegedienst. Die Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung dürfen zudem nicht für Ausfallzahlungen eingesetzt werden

Angemessene Räumlichkeiten nach Nummer 5 müssen nur dann vorgehalten werden, wenn die Leistungen nicht in, sondern außerhalb der Häuslichkeit erbracht werden. Angemessen sind Räumlichkeiten, die ausreichend Platz für die zu betreuenden pflegebedürftigen Menschen bieten und den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für die entsprechenden Räumlichkeiten entsprechen

Für Personen, die sich bürgerschaftlich engagieren, ist nach Nummer 6 ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Versicherungsschutz kann sich beispielsweise direkt aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, aus der Satzung eines

gesetzlichen Unfallversicherungsträgers, aufgrund freiwilliger Versicherung des Anbieters (z. B. bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) oder der bürgerschaftlich engagierten leistungserbringenden Person (Privathaftpflichtversicherung, die ehrenamtliche Tätigkeiten einschließt) ergeben.

Für alle leistungserbringenden Personen, die von dieser Verordnung erfasst werden, schreibt Nummer 7 die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder, im Fall der Unterstützung von Minderjährigen, nach § 30 a BZRG vor. Dies dient dem Schutz von erwachsenen und minderjährigen pflegebedürftigen Menschen, zumal die Unterstützung auch in der Hauslichkeit oder ohne Einbindung in ein Team erfolgen kann und eine Beaufsichtigung nicht möglich ist. Bei abhängig Beschäftigten dürfte ein Führungszeugnis in der Regel bereits mit der Einstellung vom Arbeitgeber angefordert werden. Für ehrenamtlich Engagierte muss der gleiche Maßstab angesetzt werden, da pflegebedürftige Menschen eines erhöhten Schutzes bedürfen. Einzelpersonen müssen das Führungszeugnis der zuständigen Behörde vorlegen, in allen anderen Fällen genügt es, wenn die organisatorisch Verantwortlichen eine entsprechende Bestätigung abgeben.

Die Anbieter haben gemäß Nummer 8 jährlich einen Bericht vorzulegen, der die Tätigkeit des Vorjahres beschreibt und aus dem sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Der Bericht muss die wesentlichen Anerkennungsinhalte wie z. B. die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, eine Übersicht über die Zahl der eingesetzten Kräfte und Fortbildungsveranstaltungen, an denen Fachkräfte und leistungserbringende Personen teilgenommen haben, enthalten. Der mit der Vorlage des jährlichen Berichts verbundene Verwaltungsaufwand soll so gering wie möglich gehalten werden, damit auch bürgerschaftlich Engagierte diese Anforderung erfüllen können.

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz wird in § 7 Abs. 4 die zuständige Behörde zur Übermittlung der Daten über Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionale Verfügbarkeit der Unterstützungsangebote an die Pflegekassen verpflichtet. Um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, legt Nummer 9 daher als Anerkennungsvoraussetzung fest, dass die Anbieter die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt für leistungserbringende Einzelpersonen, dass diese

mit den pflegebedürftigen Menschen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein dürfen. Die Regelung orientiert sich damit an vergleichbaren Vorgaben im Pflegeversicherungsrecht, erfasst jedoch einen kleineren Personenkreis als die Regelung des § 77 SGB XI. Der tägliche Spaziergang mit dem pflegebedürftigen Elternteil, das Vorlesen oder die gemeinsame Vorbereitung der Mahlzeiten seien beispielhaft als Betreuungsleistungen genannt, die typisch sind für das menschliche Miteinander naher Angehöriger. Eine Überführung dieser Betreuungsleistungen durch nahe Angehörige in das entgeltliche Segment würde dem Grundgedanken der Pflegeversicherung zuwider laufen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Entlastungsbetrag nach dem Willen des Bundesgesetzgebers Angehörigen und anderen Pflegenden einen Anreiz setzen soll, sich auch tatsächlich zu entlasten. Darunter ist eine praktische Entlastung im Sinne einer tatsächlichen Reduzierung der Belastungen, die mit dem Pflegealltag verbunden sind, zu verstehen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sich pflegende Angehörige durch die Inanspruchnahme Dritter eine Auszeit gönnen.

Die Einschränkung des Absatzes 2 gilt gleichermaßen für ehrenamtlich engagierte und entgeltlich tätige Einzelpersonen. Für letztere insbesondere deshalb, weil selbstständig tätige nahe Angehörige aufgrund der Abrechnungsmöglichkeiten dann nicht nur das Pflegegeld, sondern zusätzlich noch den Entlastungs- und Umwandlungsbetrag erhalten könnten. So haben pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 3 einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 545 Euro beziehungsweise auf Pflegesachleistung in Höhe von 1.298 Euro monatlich. Würde die pflegebedürftige Person den Umwandlungsbetrag von 40 v. H. in Anspruch nehmen und anstelle des restlichen Sachleistungsbetrags 60 v. H. des Pflegegelds anfordern, ergäbe sich im Fall der Anerkennung inklusive Entlastungsbetrag ein um rund 426 Euro höherer Leistungsanspruch als bei alleinigem Bezug des Pflegegeldes.

Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich, sollten nahe Angehörige im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses z. B. bei ihrem pflegebedürftigen Elternteil eingesetzt werden. Hier liegt die Verantwortlichkeit für den konkreten Einsatz beim Arbeitgeber, in dessen Weisungsrecht anderenfalls eingegriffen werden würde.

Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die leistungserbringende Einzelperson mit dem pflegebedürftigen Menschen in einer Wohn- und

Lebensgemeinschaft tatsächlich und mit entsprechendem innerem Willen zusammenlebt. Es muss eine gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung in gemeinschaftlich genutzten Räumen stattfinden. Ein Zusammenleben nur zum Zwecke der Berufsausübung erfüllt den Tatbestand insoweit nicht.

Absatz 3 legt wie im bisherigen Landesrecht für Gruppenangebote die Mindestzahl der zu betreuenden pflegebedürftigen Menschen fest. Es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass unvorhersehbare Ereignisse wie Krankenhausaufenthalte kurzfristig zu einer Gruppengröße von weniger als vier pflegebedürftigen Menschen führen können.

### **Zu § 9**

Absatz 1 bestimmt, welche Angaben das Konzept enthalten muss. Dazu gehören neben den in § 45 a SGB XI geforderten Angaben unter anderem auch diejenigen Daten, die nach § 7 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Übermittlung an die Pflegekassen erforderlich sind. Die Vorschrift stellt darüber hinaus sicher, dass die Angebote dem erforderlichen Qualitätsmaßstab entsprechen. Dazu gehört, dass nutzer- und angebotsgerechte Vertretungsregelungen getroffen und Kooperationen beispielsweise mit ambulanten Pflegediensten benannt werden. Da in der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften, leistungserbringenden Personen und pflegebedürftigen Menschen beziehungsweise Pflegenden Probleme auftreten können, sind zudem ein entsprechendes Beschwerdemanagement und Möglichkeiten zur Krisenintervention unabdingbar für ein funktionierendes Zusammenwirken aller Beteiligten.

Absatz 2 verpflichtet die Anbieter, Änderungen des Konzeptinhalts unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere auch die Daten, die an die Pflegekasse zu übermitteln sind. So wird sichergestellt, dass die auf der Homepage der Pflegekasse veröffentlichte Leistungs- und Preisvergleichsliste auf dem aktuellen Stand bleibt. Änderungen des Konzeptinhalts können aber auch zu einer neuen Anerkennung führen, sollte sich beispielsweise aufgrund neuer oder anderer Bedarfe die inhaltliche Ausrichtung des Angebots ändern.



## Zu § 10

Die Vorschrift konkretisiert § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 dahingehend, welche Personengruppe in welchem Umfang und mit welchen Inhalten zu qualifizieren ist. Unterschieden wird zum einen bei den leistungserbringenden Personen zwischen Fachkräften und Nichtfachkräften und zum anderen bei den Angeboten zwischen solchen, die von Einzelpersonen erbracht und denjenigen, die von Gesellschaften angeboten werden. Der festgelegte Mindeststandard an Qualifikation soll sicherstellen, dass einerseits die pflegebedürftigen Menschen verlässlich unterstützt und andererseits die leistungserbringenden Personen adäquat vorbereitet und damit nicht überfordert werden

Absatz 1 richtet sich an diejenigen leistungserbringenden Personen, die sich als Nichtfachkräfte entweder bürgerschaftlich in einem Team engagieren oder entgeltlich beschäftigt sind. Darunter fallen sowohl Angebote für Gruppen von pflegebedürftigen Menschen als auch Angebote, in denen die leistungserbringenden Personen zwar allein in die Häuslichkeit gehen, gleichwohl aber an eine „Helfergruppe“ oder ein Team von Kolleginnen und Kollegen angebunden sind und damit ebenfalls durch eine Fachkraft nach § 6 begleitet werden. Erbringen die Personen ausschließlich hauswirtschaftliche Leistungen, ist ebenfalls ein Mindestmaß an Wissen über den angemessenen Umgang mit pflegebedürftigen Menschen und den sich aus der Pflege ergebenden Besonderheiten erforderlich, um die Unterstützung für pflegebedürftige Menschen sachgerecht übernehmen zu können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nur dort eingesetzt werden können, wo auch eine „Kummerer-Funktion“ übernommen wird.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen zur Qualität von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten erarbeitet. In Anlehnung daran wird der Umfang der Basisqualifikation auf mindestens 30 Unterrichtsstunden festgelegt. Nach dem bisherigen Landesrecht umfasste die Mindestqualifikation einen zeitlichen Umfang von 20 Unterrichtsstunden. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die leistungserbringenden Personen ist eine Erhöhung der Stundenzahl jedoch angezeigt. Die Qualifizierung kann in zwei Stufen erfolgen. Dabei sind 20 Unterrichtsstunden verpflichtend vor dem ersten „Einsatz“ zu absolvieren, die

übrigen 10 Unterrichtsstunden können anschließend innerhalb eines Jahres abgeleistet werden.

Die Anbieter sind darüber hinaus verpflichtet, auch künftig die jeweils erforderlichen Qualifizierungen sicherzustellen. Welche Fortbildungen konkret erforderlich sind, hängt vom Inhalt des Angebots und der Zielgruppe ab. Es liegt im Verantwortungsbereich der Fachkraft, nicht nur die erforderlichen Fortbildungen, sondern auch den Fortbildungsrhythmus vorzugeben.

Unabdingbar für eine gelingende Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen ist die gemeinsame sprachliche Kommunikationsebene, um vor allem die sozialen Kontakte aufrechterhalten zu können. Ohne sprachliche Interaktion kann kein Unterstützungsangebot im Sinne dieser Verordnung umgesetzt werden, was auch für die rein hauswirtschaftlichen Dienstleistungen gilt. Eine bestimmte sprachliche Zertifizierung wird nicht vorgegeben. Es obliegt insbesondere der Fachkraft zu entscheiden, ob die geforderte Kommunikation zwischen dem pflegebedürftigen Menschen und der leistungserbringenden Person möglich ist.

Absatz 2 führt die Inhalte der Basisqualifikation nicht abschließend auf. Diese Inhalte müssen sowohl die leistungserbringenden Personen als auch, wie § 6 Abs. 1 bereits klarstellt, die Fachkräfte nachweisen. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Inhalte der Basisqualifizierung verbindlich festzulegen.

Absatz 3 regelt die Basisqualifizierung von Einzelpersonen, die keine Fachkräfte im Sinne des § 6 sind. Die deutlich höheren Qualitätsanforderungen in Anlehnung an die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu § 53 c SGB XI sind erforderlich, weil Einzelanbieter in kein durch Fachkräfte unterstütztes Team eingebunden sind und daher über dieses keine kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft in Anspruch nehmen können. Durch verpflichtende Kooperationen, beispielsweise mit einem ambulanten Pflegedienst, kann die entsprechende fachliche Begleitung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 sichergestellt werden. Einzelpersonen, die Fachkräfte im Sinne des § 6 sind, müssen aufgrund ihrer bereits durch die Ausbildung erworbenen Fachlichkeit keine Anbindung an ein Team nachweisen.

## **Zu § 11**

Absatz 1 bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte künftig in das Anerkennungsverfahren eingebunden werden. Die Einbindung erfolgt über eine Stellungnahme im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung, wozu die kommunalen Gebietskörperschaften nach § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) verpflichtet sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten so die Möglichkeit, nicht nur die im Bereich der ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen, sondern auch im niedrighwelligen Betreuungssegment planend wirken zu können, auch im Hinblick auf eine mögliche Förderbeteiligung.

Absatz 2 legt als maßgeblichen Zeitpunkt für die Anerkennung das Datum des Antrags-  
eingangs fest, allerdings müssen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Anerkennungsvoraus-  
setzungen des § 8 erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, bleibt es wie bisher bei dem Datum  
des Bescheids als insoweit maßgeblichem Zeitpunkt für die Anerkennung als Angebot  
zur Unterstützung im Alltag.

Die in den Absätzen 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften zum Anerkennungsverfahren ent-  
sprechen grundsätzlich denen des bisherigen Landesrechts. Neu ist in Absatz 3 die  
Ermächtigung der zuständigen Behörde, bei entsprechendem Anlass das Vorliegen  
der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Eine Anpassung an die  
bisherige Praxis erfolgt in Absatz 4 dahingehend, dass auch die kommunalen Gebiets-  
körperschaften eine Abschrift des Anerkennungsbescheids erhalten. Eine Anerken-  
nung begründet auch künftig keinen Anspruch auf finanzielle Förderung (Absatz 5).

## **Zu § 12**

Die öffentlichen Fördermittel sollen nicht nur zum Entstehen neuer Angebote beitra-  
gen, sondern auch zum Erhalt der bereits bestehenden. Der Förderzeitraum wird da-  
her nicht mehr wie bisher von vorneherein auf eine bestimmte Gesamtdauer begrenzt,  
Ausnahmen bilden Modellvorhaben. Der sich aus dem Landeshaushaltsrecht erge-  
bende Bewilligungszeitraum von einem Jahr bleibt unberührt. Förderfähig werden wie

bisher ausschließlich Aufwendungen sein, die im Zusammenhang mit dem Einsatz bürgerschaftlich engagierter Kräfte entstehen.

### **Zu § 13**

Absatz 1 stellt klar, dass ein Anspruch auf Förderung nach § 45 c SGB XI nicht besteht. Dies gilt sowohl für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag als auch für Angebote im Bereich der Selbsthilfe oder der Initiativen des Ehrenamts. Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn das Angebot bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bezuschusst wird. Dazu zählen die Finanzierungen nach § 82 b SGB XI und § 20 h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Förderung erfolgt wie bisher als Projektförderung und wird gemäß den Vorgaben des Landeshaushaltsrechts für jeweils ein Kalenderjahr und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt (Absatz 2). Die Details der Förderung werden separat im Nachgang zu dieser Verordnung festgelegt. Eine Förderung in Form von Pauschalen soll ermöglicht werden.

### **Zu § 14**

Absatz 1 legt die Frist zur Einreichung des Förderantrags auf den 30. April des laufenden Jahres fest. Den Antragstellerinnen und Antragstellern steht somit für die Beantragung der Fördermittel ein um einen Monat längerer Zeitraum als bisher zur Verfügung.

Die Regelungen der Absätze 2 und 4 entsprechen denen des bisherigen Landesrechts. Absatz 3 übernimmt die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage eines Tätigkeitsberichts, die nach § 8 Abs 1 Nr. 8 bereits für die Anbieter von anerkennungspflichtigen Angeboten gilt, auch für die Selbsthilfe und die Initiativen des Ehrenamts.

### **Zu § 15**

Absatz 1 bestimmt, dass sich das Land mit 25 v. H. in gleicher Höhe wie bisher an den förderfähigen Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag, den Modellvorha-

ben und nun auch den Initiativen des Ehrenamts beteiligt. Sollten Mittel der Arbeitsförderung eingesetzt werden, erfolgt eine hälftige Anrechnung auf die Fördermittel des Landes und der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte, basierend auf § 45 c Abs 2 Satz 3 PSG III, ihren Förderanteil im Einvernehmen mit allen Fördergebern auch in Form von Personal- oder Sachmitteln erbringen können. Die Kommune muss nachweisen, dass der Förderanteil unmittelbar der Erreichung des jeweiligen Förderzwecks dient

Absatz 3 bestimmt für die Selbsthilfe einen Finanzierungsanteil des Landes von 50 v. H. Im Hinblick auf die überregionale Tätigkeit der Selbsthilfekontaktstellen und den erhöhten Verwaltungsaufwand, der mit der Förderung von Selbsthilfegruppen, die über kommunale Grenzen hinweg tätig sind, verbunden wäre, soll eine Förderung durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt insoweit entfallen

## **Zu § 16**

Absatz 1 bestimmt, dass ausschließlich diejenigen Angebote förderfähig sind, die auf Dauer angelegt sind und durch bürgerschaftlich engagierte Personen erbracht werden. Damit soll die gesellschaftliche Solidarität, deren Kern das „Zeitgeschenk“ für Mitmenschen darstellt, durch öffentliche Mittel unterstützt und gestärkt werden. Da freiwillig Engagierte keiner Weisungsgebundenheit und Verpflichtung unterliegen, besteht immer auch die Möglichkeit, dass Angebote nicht mehr aufrechterhalten werden können, weil bürgerschaftlich Engagierte nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher ist es wichtig, dass die Anbieter Strukturen schaffen, die eine entsprechende Kultur der Anerkennung etablieren. Dies kann durch Schulungen und Fortbildungen, die auch den bürgerschaftlich Engagierten hinsichtlich ihrer persönlichen Weiterentwicklung zugutekommen, erfolgen. Aber auch Fachkräfte zur Organisation, Koordination und als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner stellen wichtige Instrumente dar, die einem bürgerschaftlichen Engagement förderlich sind, weil die Engagierten dadurch Unterstützung, Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen nach § 45 c Abs 7 SGB XI. Durch die Förderung insbesondere von Personal- und Sachkosten für Fachkräfte werden die Fördermittel in der Hauptsache für Infrastruktur und Qualifizierung eingesetzt (Absatz 2). Damit kann die nachhaltige Sicherung des bürgerschaftlichen Sektors gewährleistet und gestärkt werden. Die Erstattung der den bürgerschaftlich Engagierten tatsächlich entstandenen Auslagen bleibt davon unberührt. Im Übrigen entsprechen die Regelungen den bisherigen landesrechtlichen Vorgaben. Eine Begrenzung der Förderung auf eine maximale Gesamtdauer entfällt künftig.

### **Zu § 17**

Absatz 1 bestimmt, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel insbesondere zum Auf- und Ausbau einer bedarfsorientierten Struktur einzusetzen sind. Dazu sollen freiwillig engagierte Personen im unmittelbaren Umfeld der pflegebedürftigen Menschen unterstützt werden. Das Engagement kann sich beispielsweise auf die Verbesserung der Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen oder die Unterstützung und Ergänzung familiärer Pflegearrangements richten.

Absatz 2 legt fest, welche Kosten der Initiativen des Ehrenamtes förderfähig sind. Die Fördermittel sollen vor allem im strukturellen Bereich eingesetzt werden, um die Grundvoraussetzung für ein dauerhaftes und gelingendes Engagement der Freiwilligen zu sichern.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Konzept einzureichen, das die angebotene Leistung beschreibt (Absatz 3). Der mit der Förderung verbundene Verwaltungsaufwand soll dabei so gering wie möglich gehalten werden.

### **Zu § 18**

Im Zentrum der Förderung stehen Modellvorhaben mit innovativem Charakter (Absatz 1). Vorrangig sollen Modelle, die auf die Vernetzung der Akteure im ambulanten und stationären Bereich oder eine integrative Versorgung ausgerichtet sind, gefördert werden. Eine regionale Begrenzung auf einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte erfolgt

nicht, auch Modellvorhaben mit landesweitem Bezug können erprobt werden

Absatz 2 legt die Voraussetzungen der Förderung fest. Es darf sich nicht um bereits laufende Vorhaben handeln (Nummer 1), aus der Beschreibung müssen Kosten, Ablauf, Innovation sowie Besonderheiten des Modells im Vergleich zu anderen Konzepten ersichtlich sein (Nummer 2) und eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Vorhabens ist sicherzustellen (Nummer 3).

Für die Förderung von Modellvorhaben beträgt die regelhafte Förderungsdauer wie bisher drei Jahre (Absatz 3). Dieser Zeitraum ist ausreichend, um zu erkennen, ob das Vorhaben zur Erreichung der in § 3 aufgeführten Ziele geeignet ist.

### **Zu § 19**

Mit der Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen wird dem hohen Stellenwert der Selbsthilfe Rechnung getragen (Absatz 1). Die Fördermittel sollen zielgerichtet zum Nutzen sowohl der pflegebedürftigen Menschen als auch der Pflegenden eingesetzt werden, um die für die Betroffenen leicht zugänglichen Selbsthilfestrukturen und -aktivitäten in geeigneter Weise zu unterstützen. Neben der Verbesserung der persönlichen Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen sollen insbesondere auch die Pflegenden entlastet werden.

Absatz 2 legt für Selbsthilfegruppen eine Gruppengröße von mindestens sechs Personen fest. Dies entspricht den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 20 h Abs 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen Grundsätzen, die hinsichtlich grundlegender Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe und die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen nach den vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. beschlossenen Empfehlungen entsprechend anzuwenden sind (Absatz 3).

Gemäß Absatz 4 sind bei den Selbsthilfeorganisationen und den Selbsthilfekontaktstellen zusätzlich die Personalkosten förderfähig. Damit wird die den Kontaktstellen immanente Professionalität gewährleistet und den Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene die Möglichkeit eröffnet, in Anlehnung an die vom Spitzenverband Bund der

Krankenkassen beschlossenen Grundsätze auch hauptamtliches Personal vorzuhalten.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Konzept einzureichen, das die angebotene Leistung beschreibt (Absatz 5) Der mit der Förderung verbundene Verwaltungsaufwand soll dabei für die auf bürgerschaftlichem Engagement basierenden Selbsthilfegruppen und -organisationen so gering wie möglich gehalten werden.

## **Zu § 20**

Absatz 1 bestimmt, dass eine ergänzende Qualifizierung der leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte im Sinne des § 6 sind und deren Basisqualifizierung bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ist, nicht zwingend vorausgesetzt wird Die Regelung erfasst ausschließlich die unter § 10 Abs. 1 fallenden Personen. Einzelpersonen, die keine Fachkräfte im Sinne des § 6 sind, müssen hingegen die Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden absolvieren. Diese Regelungsfolge hat jedoch keine praxisrelevante Auswirkung, weil in Rheinland-Pfalz bislang noch keine Einzelpersonen anerkannt worden sind

Absatz 2 stellt klar, dass die auf der Grundlage der bisherigen Landesverordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch erteilten Anerkennungen Bestandsschutz genießen. Gleichwohl gelten die Anerkennungsvoraussetzungen des § 8 auch für bereits bestehende Angebote. Aus Gründen des allgemeinen Interesses der pflegebedürftigen Menschen und der Pflegenden sind die erhöhten Qualitätsanforderungen künftig von allen Anbietern zu erfüllen. Den Anbietern wird jedoch für die Vorlage der Führungszeugnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2017 eingeräumt Die bundesgesetzlich normierte Verpflichtung, der zuständigen Behörde künftig die nach § 7 Abs. 4 SGB XI erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 Nr. 9), ist hingegen unverzüglich nach Verkündung dieser Verordnung zu erfüllen.

Absatz 3 ermöglicht die rückwirkende Anerkennung von anererkennungsfähigen Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Die Rückwirkung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt begrenzt, in dem die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 vorliegen, höchstens



jedoch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Damit wird es den pflegebedürftigen Menschen ermöglicht, den Entlastungsbetrag sowie den noch verfügbaren Teil des Umwandlungsanspruchs auch für Leistungen einzusetzen, die sie bereits vor Verkündung dieser Verordnung erhalten haben und die die Vorgaben dieser Verordnung erfüllen

## **Zu § 21**

Absatz 1 bestimmt, dass die Verordnung zeitgleich mit dem Zweiten und dem Dritten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Das rückwirkende Inkrafttreten ist einerseits wegen der Jährlichkeit des Förderzeitraums erforderlich. Durch das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2017 wird vermieden, dass zwei möglicherweise unterschiedliche Fördermodi innerhalb eines Förderjahres anzuwenden sind, was zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde. Die Details der Förderung werden zwar erst im Nachgang zu dieser Verordnung festgelegt, doch steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht fest, ob und inwieweit sich die neuen Förderkriterien von den bisherigen unterscheiden werden. Die Rückwirkung ist auch unter Vertrauens Gesichtspunkten vertretbar. Das Vertrauen der Anspruchsberechtigten ist nur insoweit geschützt, als ein Anspruch auf eine angemessene, nicht jedoch auf eine ganz bestimmte Förderung besteht. Darüber hinaus wird es den pflegebedürftigen Menschen ermöglicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Entlastungsbetrag und dem Umwandlungsanspruch bereits ab dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen auch tatsächlich einsetzen zu können, sofern die Vorgaben dieser Verordnung erfüllt sind. Hierbei handelt es sich für die pflegebedürftigen Menschen ausschließlich um einen Vorteil.

Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die Anerkennung von niedrighschwelligem Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 508, BS 82-23) und die Landesverordnung über die Förderung von niedrighschwelligem Betreuungsangeboten und von Modellvorhaben nach § 45 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 23, BS 82-24) außer Kraft (Absatz 2).